# Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für einen Auslandsaufenthalt innerhalb der Einführungsphase der Oberstufe

gemäß § 4 APO-GOSt in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Schulges. NRW
zur Vorlage bei der Schule

| | |
|---|---|
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten | Name Schüler/in aktuelle Klasse/Jgst. |
| Anschrift | Geburtsdatum Schüler/in |
| E-Mail und Telefonnr. (für etwaige Rückfragen) | E-Mail Schüler/in |
| **Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:**<br><br>vom bis | **Land des Auslandsaufenthalts** |
| Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt) | Name und Adr. der Schule im Ausland<br>(falls bereits bekannt) |

Sehr geehrter Herr Roussel!

Hiermit beantragen wir, unsere Tochter /unseren Sohn _____ für einen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF) zu beurlauben (genauer Zeitraum und Ort s.o.).

Die Schullaufbahn soll nach Rückkehr aus dem Ausland wie folgt fortgesetzt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ im 1. Halbjahr der EF ☐ im 2. Halbjahr der EF

☐ im 1. Halbjahr der Qualifikationsphase 1 (Q1) (nur möglich bei entsprechendem Leistungsstand, vgl. VV 4.2.1 zur APO-GOSt, siehe Rückseite).

Uns ist bewusst, dass über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ein Nachweis zu erbringen ist.

Die Hinweise auf der Rückseite des Antragsformulars haben wir zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Informationen und Rechtsgrundlagen zu Beurlaubungen für Auslandsaufenthalte**

**Merkblatt zum Auslandsaufenthalt des Schulministeriums**
Wesentliche Informationen zu Auslandsaufenthalten in der Schulzeit sind in einem Merkblatt zusammengefasst:
*https://www.schulministerium.nrw/merkblaetter-zur-sekundarstufe-ii-des-gymnasiums*

**§ 43 (4) SchulG NRW: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (Auszug)**
(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
*https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p43*

**BASS 13-32 Nr. 3.1 und 3.2: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) und dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) (Auszug)**
§ 4 Auslandsaufenthalte
(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4
4.2 zu Absatz 2
4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.
*https://bass.schul-welt.de/9607.htm#13-32nr3.1p4*

Stand: 18.08.2023